



DIE FRAGEN DES FRAGEBOGENS: WEITERE INFORMATIONEN

UNTERKUNFT

1 Art der Unterkunft

Frage 1.1 Art der Unterkunft angeben

MOD. 1 Wohnung

Raum (oder mehrere Räume), der dauerhaft zum Wohnen verwendet wird,

- der durch Wände begrenzt und von einem Dach bedeckt ist;
- der unabhängig ist, also über mindestens einen eigenen Zugang von außen oder von gemeinsamen Durchgangsräumen (Straße, Hof, Stiegen, Treppenabsätze, Terrassen usw.) aus verfügt, der nicht durch andere Wohnungen führt;
- der sich in einem Gebäude befindet (oder selbst ein Gebäude ist).

Ein Haushalt, der in einer Wohnung in einem Konsulat oder einer diplomatischen Vertretung, gibt „**Sonstige Art von Unterkunft**“ an.

MOD. 2 Sonstige Art von Unterkunft

Eine Unterkunft, die nicht die Merkmale einer Wohnung aufweist, da mobil, teilmobil oder improvisiert, und in der eine oder mehrere Personen zum Zeitpunkt der Zählung ihren ständigen oder vorübergehenden Wohnort haben (z. B. Wohnwagen, Zelt, Wohnmobil, Baracke, Hütte, Höhle, Garage, Keller, Stall usw.).

MOD. 3 Gemeinschaftseinrichtung

Einrichtung, die als Wohnort für Personengruppen und/oder einen oder mehrere Haushalte dient. Dazu zählen Hotels, Krankenhäuser, Altersheime, Aufnahmeeinrichtungen und verschiedenste Einrichtungen (religiöse, Pflege-, Fürsorge-, Bildungseinrichtungen usw.).

Zum Beispiel: Ein Haushalt, der seinen ständigen Wohnort in einer Residence oder einem Hotelzimmer hat, oder Haushalte, die in einer Gemeinschaftseinrichtung ihren ständigen Wohnort haben (wie der Haushalt des Hausmeisters eines Krankenhauses, der in dieser Struktur wohnt) fallen in diese Kategorie.

Frage 1.3 Von wem wird die Unterkunft bewohnt?

MOD. 2 Mehrere Haushalten, die zusammenwohnen

Nur wenn es keine verwandtschaftlichen oder gefühlsmäßigen Bindungen zwischen den zusammenlebenden Personen gibt, können mehrere zusammenlebende Haushalte angegeben werden.

Frage 1.4 Gesamtanzahl der Mitglieder aller zusammenlebenden Haushalte

Gesamtanzahl der Mitglieder aller Haushalte, die in der Unterkunft zusammenleben. In die Berechnung sind auch die Mitglieder des Haushaltes, der den Fragebogen aus-füllt, einzubeziehen.

Frage 1.5 **Aufgrund welchen Rechtstitels
bewohnt Ihr Haushalt die Unterkunft?**

„Eigentum (gänzlich oder teilweise)“, angeben, wenn mindestens eine der in der Unterkunft lebenden Personen entweder alleinige Eigentümerin oder Mit-eigentümerin der Unterkunft ist.

„Miete“ oder „Anderer Rechtstitel (kostenlos, Benutzung gegen Dienstleistungen usw.)“ angeben, wenn keine der in der Unterkunft lebenden Personen deren Eigentüm-erin ist, sondern die Unterkunft gemietet oder aufgrund eines anderen Rechtstitels belegt ist.

„Fruchtgenuss oder Ablöse“ angeben, wenn die Unter-kunft aufgrund eines Fruchtgenussrechts (wenn z. B. nur das nackte Eigentum verkauft wurde) oder anderer dinglicher Rechte (z. B. Nutz- oder Wohnrecht) bewohnt wird oder wenn sie Gegenstand einer Ablöse ist.

Frage 1.6 **Wurde die Unterkunft bereits möbliert
gemietet?**

Die Unterkunft gilt als „möbliert“, wenn sie die nötige Einrichtung für ihre Nutzung enthält.

2 **Merkmale der Wohnung**

Frage 2.1 **Wer ist der Wohnungseigentümer?**

Ist das Eigentum auf verschiedene Subjekte aufgeteilt (Private, Unternehmen usw.), geben Sie jenen Eigentümer an, der den größten Anteil am Eigentum hat. Im Falle von nacktem Eigentum ist der Eigentümer des nackten Eigentums anzugeben.

Frage 2.2 **Wie groß ist die Wohnung?**

Erstreckt sich die Wohnung über mehrere Etagen oder umfasst sie auch Räume mit einem getrennten Zugang, sind alle Flächen zusammenzuzählen.

Unter begehbarer Fläche versteht man die Fläche des Fußbodens nach Abzug der Mauern.

Frage 2.3 **Wie viele Zimmer gibt es in der
Wohnung?**

Nicht mitzuzählen sind:

- Zimmer ohne Fenster, außer sie erfüllen eine Wohnfunktion (z. B. als Schlafzimmer).

Mitgezählt werden:

- Zimmer mit Kochecke, welche für unterschiedliche Zwecke verwendet werden
- Zimmer mit getrenntem Eingang, welche aber funk-tional mit der Wohnung verbunden sind und von den im Haushalt lebenden Personen benutzt werden

Ein großer Raum, der in mehrere Bereiche mit unterschiedlichen Funktionen gegliedert ist oder durch Bögen oder mobile Trennelemente in zwei oder mehrere Räume unterteilt wird, zählt nicht als ein Zimmer, sondern als mehrere Zimmer.

3 **Klima- und Heizanlage**

Frage 3.1 **Art der Heizanlage der Wohnung
angeben**

**MOD. 1 Zentralheizung für mehrere Wohnungen
(einschließlich Fernheizung)**

Eine Zentralheizung ist eine Anlage, die alle Unterkünfte im Gebäude beheizt und sich nicht in den einzelnen Wohnungen, sondern in den Gemeinschaftsräumen des Gebäudes (Keller, Untergeschoss usw.) befindet und die auch autonom verwendet werden kann.

Heizanlagen, die an ein Fernwärmenetz angeschlossen sind, gelten ebenfalls als Zentralheizung.

**MOD. 2 Autonome Heizung zur ausschließlichen
Nutzung der Wohnung, die mehrere Räume über
Heizkörper oder andere Kanalsysteme beheizt
(Heizkessel, Heizöfen oder Heizkamine, die an
die Heizkörper angeschlossen sind, Multisplit-
bzw. an Heizkörper angeschlossene
Wärmepumpen, Solartherme usw.)**

Darunter versteht man eine Heizanlage, die eine einzelne Wohnung beheizt und sich normalerweise in der Wohnung oder in deren unmittelbarer Nähe befindet (z. B. in einem eigenen Raum in der Wohnung oder auf dem Balkon bzw. auf der Terrasse, Sonnenkollektoren usw.). Die Etagenheizung wird autonom verwendet.

**MOD. 3 Einzelne eingebaute Geräte zur Beheizung
einzelner Räume (Monosplit-Klimageräte mit
Wärmepumpen, traditionelle Kamine, Öfen,
Heizlüfter usw.)**

Dazu zählen jene Geräte, die nicht mit einer Zentral-oder Etagenheizung verbunden sind und nicht beweglich sind, z. B. Kamine, fest installierte einzeln eingebaute Heizkörper, Wärmepumpen, elektrische Heizpaneele, Öfen.

Frage 3.3 **Verfügt die Wohnung über eine fest
eingebaute Klimaanlage?**

Darunter versteht man eine fest eingebaute Klimaanlage (Split-Gerät oder Monoblock, mit Heizpaneelen als Boden-/Wand-/Deckenheizung usw.).

Ausgeschlossen sind mobile Klimaanlage.

Frage 4.1 In welcher Art von Gebäude befindet sich die Wohnung?

MOD. 1 Wohngebäude (Gebäude, das ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt wird)

Gebäude, das für reine Wohnzwecke geplant und erbaut wurde (z.B. Einfamilienhäuser, Villen, Reihenhäuser, Wohngebäude in Wohnkomplexen usw.), auch wenn sich Geschäfte, Büros oder Dienstleistungsbetriebe darin untergebracht sind.

MOD. 2 Nicht-Wohngebäude (Gebäude, das NICHT ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt wird)

Gebäude, das ausschließlich oder hauptsächlich zu Nicht-Wohnzwecken geplant und erbaut wurde (z. B. ein Schulgebäude, eine Fabrik oder Ähnliches mit einer Hausmeisterwohnung).

Frage 4.2 In welchem Zeitraum wurde das Gebäude erbaut?

Wenn das Gebäude im Laufe der Zeit komplett wiederaufgebaut wurde, ist der Zeitraum dieses Wiederaufbaus anzugeben. Unter komplettem Wiederaufbau versteht man die Änderung der tragenden Struktur des Gebäudes.

Frage 4.3 Wie viele Einheiten befinden sich im Gebäude?

Unter Anzahl der Einheiten versteht man die Gesamtheit der Immobilieneinheiten im Gebäude, die man über gemeinsame Flächen (Treppen, Innenhöfe und Höfe) erreicht.

Frage 4.4 In welchem Stockwerk des Gebäudes befindet sich Ihre Wohnung?

MOD. 1 Ebene -1 oder darunter (Tiefparterre oder unterirdische Stockwerke)

Stockwerke, die sich teilweise oder zur Gänze unter Straßenniveau befinden.

Frage 4.5 Anzahl oberirdischer Stockwerke des Gebäudes

Anzahl der Stockwerke, die ganz oder teilweise über dem Straßenniveau liegen. Das Erdgeschoss wird als 1. Stockwerk gezählt. Besteht ein Gebäude beispielsweise aus einem Erdgeschoss, einem 1., 2. und 3. Stock, so sind 4 Stockwerke anzugeben. Bei einem Haus, das aus einem Erdgeschoss besteht, wird 1 Stockwerk angegeben.

Frage 4.6 Gibt es im Gebäude einen Aufzug?

Es sind sowohl die Außen- als auch die Innenaufzüge anzugeben, die zu den Stockwerken des Gebäudes führen.

Frage 4.7 Ist der Aufzug für den Transport von Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet?

Der Aufzug muss über automatische Türen und eine Kabine verfügen, die den Zugang für Menschen im Rollstuhl oder mit Gehhilfe ermöglicht.

Frage 5.1 Verfügt Ihr Haushalt über Autos?

Die Verfügbarkeit bezieht sich nicht nur auf das Eigentum am Auto, sondern auch auf jede andere Art der ausschließlichen Nutzung durch ein Haushaltsmitglied (Langzeitmiete, Nutzung, usw.).

Frage 5.2 Verfügt Ihr Haushalt über einen oder mehrere private Autostellplätze?

„Verfügen“ bedeutet, dass die Benutzung des Autostellplatzes persönlich und jederzeit gewährleistet ist, da er sich im Eigentum des Haushaltes befindet, gemietet ist, kostenlos benutzt werden darf usw.

Frage 5.2.1 Es handelt sich um (mehrere Antworten möglich):

MOD. 1 Garage

Darunter versteht man einen geschlossenen Raum, der Platz zum Unterstellen von einem oder mehreren Autos bietet und dafür verwendet wird.

MOD. 2 Autostellplatz in einem geschlossenen Raum

Darunter versteht man einen eigenen Stellplatz in einem geschlossenen Raum, der Platz zum Unterstellen von mehreren Autos bietet und zu diesem Zweck verwendet wird. Beispiel: Garagen unterhalb von Wohngebäuden (Kondominien) oder Parkhäuser.

MOD. 3 Reservierter Autostellplatz im Freien

Darunter versteht man einen eigenen Stellplatz im Freien, z. B. in einem Innenhof, im offenen Erdgeschoss eines Gebäudes, auf dem letzten, nicht überdachten Stockwerk, das als Parkplatz ausgewiesen ist u. Ä.

PERSONENBLATT

1

Meldeamtliche Daten, Familienstand und Eheschließung

Frage 1.1 Verwandtschaftsgrad oder Verhältnis zur Bezugsperson des Haushaltsbogens

- Kinder werden als solche eingestuft, wenn sie von der Bezugsperson und/oder dem Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner/zusammenlebenden, nichtehelichen Lebensgefährten anerkannt sind.
- Verwandte nur des Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners/zusammenlebenden, nichtehelichen Lebensgefährten geben den entsprechenden Verwandtschaftsgrad an, auch wenn der Ehepartner/eingetragene Lebenspartner/zusammenlebende, nichteheliche Lebensgefährte der Bezugsperson verstorben ist oder seinen ständigen Wohnort nicht in der Unterkunft hat.
- Die nicht angeführten Verwandten der Bezugsperson und/oder des Ehepartners/zusammenlebenden Partners der Bezugsperson (Onkel der Bezugsperson oder des Ehepartners/zusammenlebenden Partners der Bezugsperson, Cousin/e der Bezugsperson oder des Ehepartners/zusammenlebenden Partners der Bezugsperson usw.) müssen den Punkt „Sonstige/r Verwandte/r der Bezugsperson und/oder des Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners/zusammenlebenden, nichtehelichen Lebensgefährten der Bezugsperson“ auswählen.
- Personen, die ohne Vorhandensein einer partnerschaftlichen, verwandtschaftlichen oder gefühlsmäßigen Beziehung zur Bezugsperson oder zum Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner/zusammenlebenden, nichtehelichen Lebensgefährten der Bezugsperson im Haushalt wohnen, wählen die Option „Sonstige zusammenlebende Person ohne partnerschaftliche, verwandtschaftliche oder gefühlsmäßige Beziehung zur Bezugsperson“, z. B. das Dienstpersonal des Haushaltes (Haushaltshilfen), das ständig in der Unterkunft wohnt.

MOD. 4 Zusammenlebende Lebensgefährtin/Zusammenlebender Lebensgefährte (nichteheliche Lebensgemeinschaft):

Person, die mit der Bezugsperson in einer

meinschaft); dabei kann es sich sowohl um Paare unterschiedlichen Geschlechts als auch um gleichgeschlechtliche Paare handeln (die keine eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne von Gesetz vom 20. Mai 2016, Nr.76 Art. 1 Abs. 1-35, eingegangen sind).

MOD. 5 Sohn/Tochter von [NAME ZUNAME] und dessen Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner/nichtehelichen Lebensgefährten, mit dem er/sie zusammenlebt

Die Kinder werden dieser Kategorie zugeordnet (“Sohn/Tochter von [NOME COGNOME] und dessen Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners/zusammenlebenden, nichtehelichen Lebensgefährten“), falls beide Elternteile ständig in der Unterkunft wohnen.

Frage 1.2 Wurde die nichteheliche Lebensgemeinschaft laut Gesetz vom 20. Mai 2016, Nr. 76 Art. 1 Abs. 36-65, welche die nichtehelichen Lebensgemeinschaften regelt, im Meldeamt der Gemeinde eingetragen?

Laut Gesetz vom 20. Mai 2016, Nr.76 (Art. 1 Abs. 36-37), versteht man unter „nichtehelicher Lebensgemeinschaft“ die Beziehung zwischen zwei volljährigen Personen, die einander dauerhaft gefühlsmäßig verbunden sind, sich gegenseitig moralisch und materiell unterstützen und zwischen denen es keine Beziehungen aufgrund Verwandtschaft, Verschwägerung, Adoption, Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft gibt. Zwecks Feststellung des dauerhaften Zusammenlebens und somit der entsprechenden Eintragung wird auf die meldeamtliche Erklärung laut Art. 4 und Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) der Meldeamtsordnung (Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. Mai 1989, Nr. 223) Bezug genommen.

Frage 1.6 Familienstand

MOD. 2 Verheiratet

Inklusive der Ehepartner, die aus zwingenden oder notwendigen Gründen getrennt voneinander leben.

MOD. 3 De facto getrennt

Verheiratete Personen, die sich in einer Ehekrise befinden, unabhängig davon, ob sie getrennt oder in derselben Unterkunft wohnen.

MOD. 5 Geschieden

Vormals verheiratete Personen, die bereits die Auflösung oder die Beendigung der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe laut Gesetz vom 1. Dezember 1970, Nr. 898, erhalten haben.

Frage 1.7 Jahr der Eheschließung oder Jahr der Eintragung der Lebenspartnerschaft

Im Falle von mehreren Ehen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften ist das Jahr der letzten Eheschließung/ eingetragenen Partnerschaft anzugeben.

2 Staatsbürgerschaft

Frage 2.1 Welche Staatsbürgerschaft besitzen Sie?

MOD. 2 Ausländische

Ausländische Personen mit mehreren Staatsbürgerschaften (außer der italienischen) müssen einen einzigen ausländischen Staat angeben, dessen Bürger sie sind, und zwar laut folgender Priorität: a) EU-Staaten b) andere Staaten. Bei mehreren Staatsbürgerschaften innerhalb der Gruppe a) oder b) wird nur ein Staat angegeben, der frei gewählt werden darf.

Minderjährige, die als Kinder ausländischer Eltern in Italien geboren wurden, gelten nicht als italienische Staatsbürger, außer in jenen Fällen, in denen ihnen der italienische Staat laut Gesetz vom 5 Februar 1992, Nr. 91 Art. 1 Abs. 1, Buchst. B, ausdrücklich die italienische Staatsbürgerschaft zuerkennt.

MOD. 3 Staatenlos

In die Kategorie der Staatenlosen fallen auch jene Personen, deren Staatsbürgerschaft infolge der Auflösung, Trennung oder Vereinigung von Staaten nicht genau definiert werden kann.

Frage 2.2 Besitzen Sie die italienische Staatsbürgerschaft seit der Geburt?

Wenn Sie die italienische Staatsbürgerschaft seit Ihrer Geburt besitzen, wählen Sie „Ja“, auch wenn Sie im Ausland geboren wurden.

„Nein“ wird ausgewählt:

- wenn Sie die italienische Staatsbürgerschaft nach einem entsprechenden Verfahren und der

Ausstellung der Verleihungsurkunde durch die zuständige Behörde erhalten haben;

- wenn Sie die italienische Staatsbürgerschaft durch Heirat, eingetragene Lebenspartnerschaft, ordentliche oder außerordentliche Einbürgerung, Geburt in Italien und durchgehenden rechtmäßigen Wohnsitz bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten haben;
- wer die italienische Staatsbürgerschaft „automatisch“ erhalten hat, zum Beispiel:
 - a) Minderjährige, welche die italienische Staatsbürgerschaft erhalten haben, nachdem sie von einem italienischen Staatsbürger adoptiert wurden oder vom Elternteil mit italienischer Staatsbürgerschaft als leibliches Kind anerkannt oder rechtlich legitimiert wurden;
 - b) minderjährige zusammenlebende Kinder einer Person, welche die italienische Staatsbürgerschaft erworben hat.

3 Wohnort

Frage 3.1 Hatten Sie jemals Ihren ständigen Wohnort im Ausland?

Unter dem ständigen Wohnort versteht man die dauerhafte Anwesenheit an einem Ort mit der Absicht, dort zu bleiben und die Ansässigkeit zu erlangen, unabhängig vom Geburtsland, der Staatsbürgerschaft und anderen Wohnortwechseln in Italien.

„Ja“ wird angegeben, wenn jemand durchgehend mindestens 12 Monate im Ausland gelebt hat (aus Familien-, Studien-, Arbeits- oder anderen Gründen).

„Ja“ müssen auch die im Ausland geborenen und innerhalb des 1. Lebensjahres nach Italien eingewanderten Personen angeben.

Frage 3.2 Geben Sie den Monat und das Jahr an, in dem Sie zuletzt nach Italien gezogen sind

Wer seinen ständigen Wohnort im Ausland hatte, gibt das Monat und Jahr des letzten, dauerhaften Umzuges nach Italien an.

Unter Umzug versteht man den Wechsel des ständigen Wohnortes und nicht nur einen einfachen Besuch in Italien.

Frage 4.2 Welcher ist der höchste Bildungsgrad, den Sie erlangt haben?

Die aufgelisteten Studientitel sind jene, die im italienischen Schulsystem erworben werden können.

- Kinder mit 9 Jahren und mehr, die die Grundschule besuchen, wählen „Kein Schulabschluss, kann aber lesen und schreiben“.
- Personen (im Besonderen **Ausländer**), die den Studientitel **im Ausland** erworben haben, wählen den entsprechenden italienischen Schulabschluss.
- Ausländische Bürger, die keinen Schulabschluss haben, wählen „Kein Schulabschluss, kann weder lesen noch schreiben“ oder „Kein Schulabschluss, kann aber lesen und schreiben“, und zwar **in Bezug auf ihre Muttersprache**.

MOD. 3 Grundschulabschluss (oder entsprechende Abschlussbewertung)

Umfasst auch das Zeugnis, das nach der Beendigung von entsprechenden Kursen des zweiten Bildungsweges ausgestellt wird.

MOD. 4 Mittelschulabschluss oder Abschluss der Berufsvorbereitungsschule (nicht nach 1965 erlangt)

In diese Kategorie fällt auch:

- wer einen Abschluss der Unterstufe/Mittelstufe eines Musikkonservatoriums oder einer Nationalen Tanzakademie (2-3 Jahre) besitzt, der den mittleren Bildungsabschlüssen an den Musikkonservatorien und der Nationalen Tanzakademie vor der Reform von 1999 (Gesetz Nr. 508/99) entspricht;
- wer das Abschlussdiplom der Musikkonservatorien oder der Tanzausbildung besitzt, aber keinen Oberschulabschluss.

MOD. 5 Berufsbefähigungsdiplom einer Oberschule von 2-3 Jahren, das nicht zur Einschreibung an einer Universität berechtigt

Abschluss einer Berufsschule, einer Lehrerbildungsanstalt oder einer Kunstlehranstalt mit einer Dauer von weniger als 4 Jahren (2 bis 3 Jahre). Diese Studientitel berechtigen nicht zur Einschreibung an einer Universität.

MOD. 6 Abschluss eines 3-jährigen lokalen berufsqualifizierenden Bildungsganges (Berufs- oder Fachschule) (Berufsbefähigungszeugnis / Berufsbildungsdiplom (zusätzliches 4. Jahr; seit 2005)

Studientitel nach einem 3- oder 4-jährigen Ausbildungskurs an einer Berufs- oder Fachschule (leFP). Die leFP-Kurse (Oberschulreform aus dem Schuljahr 2010/2011) sind lokale berufsqualifizierende Ausbildungen, die eine Dauer von 3 oder 4 Jahren haben. Voraussetzung für die Zulassung zu diesen Lehranstalten und Schulen ist der Abschluss der Mittelschule.

Diese Ausbildungskurse ersetzen vollständig die Abschlüsse, die nach dem Besuch einer 3-jährigen Oberschule erlangt wurden und seit dem Schuljahr 2010/2011 nicht mehr angeboten werden.

MOD. 7 Maturadiplom / Diplom einer 4- bis 5-jährigen Oberschule, das zur Einschreibung an einer Universität berechtigt

Oberschulabschluss, der z. B. an einem Gymnasium, einer Berufsschule, einer Lehrerbildungsanstalt, einem pädagogischen Gymnasium oder einer Oberschule mit technischem oder Kunstschwerpunkt erlangt wurde. Es handelt sich dabei um einen Studientitel, der nach Beendigung einer 4- oder 5-jährigen Oberschule erlangt wird und der zur Einschreibung an einer Universität berechtigt. Eingeschlossen sind auch die Abschlüsse nach dem Besuch des Zusatzjahres (z. B. des 5. Jahres der Lehrerbildungsanstalt) oder des 2. Studienzyklus (z. B. des 4. und 5. Jahres einer Berufs- oder Fachschule).

MOD. 8 Zeugnis der höheren technischen Spezialisierung IFTS (seit 2000)

Abschluss einer höheren technischen Spezialisierung (IFTS), d. h. einer regionalen Weiterbildung mit einer Dauer von normalerweise 1 Jahr. Zugang mit Maturadiplom/Diplom einer Oberschule (4-5 Jahre) oder einem Berufsbefähigungsdiplom. In seltenen Fällen werden auch Personen zugelassen, die nicht im Besitz eines Oberschulabschlusses (4-5 Jahre) sind, deren Befähigung aber nachgewiesen werden kann.

**MOD. 9 Diplom höherer technischer Institute ITS
(2- oder 3-jährige Studiengänge) (seit 2013)**

Abschluss eines höheren technischen Institutes (ITS). Diese Lehrgänge gibt es seit 2011 und dauern in der Regel 2 Jahre (verlängerbar auf 3). Zugang mit einem Maturadiplom oder Diplom einer 5-jährigen Oberschule.

**MOD. 10 Diplom einer Kunst- Tanz oder Schauspiel-
akademie, eines Istituto Superiore per le
Industrie Artistiche (ISIA) oder eines
Konservatoriums (alte Studienordnung)**

Dabei handelt es sich um die Studiengänge, die vor der Einführung der AFAM-Kurse (Alta Formazione Artistica, Musicale e Coreutica) gestartet wurden. Dazu zählen:

- Abschluss an einer Kunstakademie, an einer staatlichen Schauspiel- oder Tanzschule, einem Musikkonservatorium, einem Istituto Superiore per le Industrie Artistiche (ISIA) - Studiengänge der alten Studienordnung, vor der Reform des AFAM-Sektors (Gesetz Nr. 508/99).

Wer nicht zusätzlich einen Oberschulabschluss besitzt, gibt „Mittelschulabschluss (seit 2007 Abschluss Sekundarstufe I) oder Abschluss der Berufsvorbereitungsschule (nicht nach 1965 erlangt)“ an.

Wer dazu auch den Zusatzstudiengang nach dem Abschluss besucht hat, gibt „Akademisches Diplom Höherer Bildung in Kunst, Musik und Tanz (AFAM) 1. Grades“ an.

- Abschluss der Übersetzer- und Dolmetscherschule vor dem Gesetz 697/86. Wer nach der Reform (Gesetz 697/86) den Abschluss für Sprachmittler gemacht hat, gibt „Universitätsabschluss (2-3 Jahre) laut alter Studienordnung (einschließlich der Schulen für spezielle Ausbildungsrichtungen oder parauniversitären Studiengänge)“ an.

**MOD. 11 Universitätsabschluss (2-3 Jahre) laut alter
Studienordnung (einschließlich der Schulen für
spezielle Ausbildungsrichtungen oder parauni-
versitären Studiengänge)**

Studientitel, der nach Beendigung eines universitären Diplomstudienganges oder einer Sonderausbildungsschule erlangt wurde. Solche Studiengänge dauern mindestens 2 und höchstens 3 Jahre (Diplomstudiengang Statistik, Diplomstudiengang Grundschulaufsicht, Diplomstudiengang Sport laut alter Studienordnung, Diplomstudiengang Paläographie und Musikphilologie usw.). Eingeschlossen sind auch die Abschlüsse der Fachhochschule für Sprachmittler, die nach der Reform (Gesetz Nr. 697/86) eingerichtet wurde.

**MOD. 12 Akademisches Diplom 1. Ebene (AFAM; Höhere
Bildung in Kunst, Musik und Tanz)**

Dabei handelt es sich um Studiengänge, die nach der Reform des AFAM-Sektors (Gesetz Nr. 508/99) eingeführt wurden, zu denen man mit einem Oberschulabschluss oder einem anderen anerkannten Abschluss, der im Ausland erlangt wurde, zugelassen wird. Dazu zählen die akademischen Diplome an der Kunstakademie, staatlichen Schauspielschule, nationalen Tanzakademie, den Musikkonservatorien, der Hochschule ISIA (Istituto Superiore per le Industrie Artistiche) - Studiengänge der neuen Studienordnung.

Sie entsprechen den Abschlüssen von 3-jährigen Studiengängen.

**MOD. 13 Abschluss eines 3-jährigen Bachelorstudien-
gangs (1. Zyklus laut neuer Studienordnung)**

Im Zuge der Hochschulreform wurden zwei aufeinanderfolgende Studienzyklen eingeführt: Bachelor-Studiengang und Master-Studiengang. Der Bachelor-Studiengang (1. Zyklus) dauert 3 Jahre.

**MOD. 14 Akademisches Diplom 2. Ebene (AFAM; Höhere
Bildung in Kunst, Musik und Tanz)**

Dabei handelt es sich um Studiengänge, die nach der Reform des AFAM-Sektors (Gesetz Nr. 508/99) eingeführt wurden, zu denen man mit einem akademischen Diplom der 1. Ebene, einem 3-jährigen Bachelor-Studiengang oder einem anderen anerkannten Abschluss, der im Ausland erlangt wurde, zugelassen wird. Nach Abschluss erhält man ein akademisches Diplom der 2. Ebene.

Dazu zählen die akademischen Diplome der Kunst-, Schauspiel- und Tanzakademien, der Konservatorien sowie des Istituto Superiore per le Industrie Artistiche (ISIA) der neuen Studienordnung.

Sie entsprechen den Abschlüssen von 2-jährigen Studiengängen.

**MOD. 15 Abschluss eines 2-jährigen Masterstudien-
gangs (Weiterbildender Masterstudiengang 2.
Grades laut neuer Studienordnung)**

Studientitel, der nach Abschluss eines 2-jährigen Universitätsstudiums erlangt wird. Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss eines 3-jährigen Bachelorstudiengangs laut neuer Studienordnung, eines 3-jährigen Universitätsabschlusses oder eines akademischen Diploms der 1. Ebene.

MOD. 16 Universitätsdiplom (4-6 Jahre) laut alter Studienordnung, Abschluss eines einstufigen Masterstudienganges laut neuer Studienordnung

- Diplomstudium laut alter Studienordnung: Studientitel, den man nach Absolvierung eines Universitätsstudiums mit einer Dauer von mindestens 4 und höchstens 6 Jahren erlangt. Zugangsvoraussetzung zu diesen Studiengängen ist der Abschluss einer 4- oder 5-jährigen Oberschule.
- Abschluss eines einstufigen Masterstudiengangs: Studientitel, den man nach Absolvierung eines Universitätsstudiums mit einer Dauer von mindestens 5 und höchstens 6 Jahren erlangt. Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss einer Oberschule (4-5 Jahre).

MOD. 17 Promotion (akademischer Doktorgrad) / Akademisches Diplom zur Forschungsausbildung AFAM

Den akademischen Doktorgrad erhält man nach Abschluss eines Doktoratstudiums oder nach Erhalt eines AFAM-Diploms (Universitätsstudium laut alter Studienordnung, einstufiger Masterstudiengang laut neuer Studienordnung, 2-jähriger Masterstudiengang 2. Grades laut neuer Studienordnung und AFAM-Diplom 2. Grades), also nach Abschluss eines mindestens 3-jährigen Studiums, in dessen Verlauf auch geforscht wird.

Ausgeschlossen sind Studientitel anderer postuniversitärer Ausbildungen oder andere Ausbildungen nach Erhalt des AFAM-Diploms.

Frage 4.9 In welche Schule bzw. welchen Studiengang sind Sie eingeschrieben?

MOD. 1 Grundschule

Entspricht der ersten Stufe der Grundausbildung mit einer Dauer von fünf Jahren.

MOD. 2 Mittelschule

Entspricht der zweiten Stufe der Grundausbildung mit einer Dauer von drei Jahren und stellt den Abschluss des ersten Bildungszyklus dar. Umfasst auch jene, die in einen vorakademischen Kurs eines Musikkonservatoriums oder einer Tanzakademie eingeschrieben sind. Wird gleichzeitig eine Schule besucht, so ist diese anzugeben und nicht der vorakademische Kurs.

MOD. 3 3-jähriger lokaler berufsqualifizierender Bildungsgang oder zusätzliches berufsbildendes 4. Jahr (Berufs- oder Fachschule)

Umfasst die 3- oder 4-jährigen Berufsbildungskurse (leFP), welche die 3-jährigen Berufsbefähigungskurse ersetzen, die seit dem Schuljahr 2010/2011 im Zuge der Oberschulreform nicht mehr angeboten werden.

MOD. 4 Oberschule

Umfasst die fünfjährigen weiterführenden Schulen, die mit einem Maturadiplom abschließen, das zur Einschreibung an einer Universität berechtigt. Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss der Mittel- oder Berufsvorbereitungsschule.

MOD. 5 Lehrgang Höhere technische Bildung (IFTS)

Umfasst die regionalen Lehrgänge der höheren technischen Bildung (IFTS) mit einer Dauer von normalerweise 1 Jahr. Zugangsvoraussetzung ist ein Maturadiplom (5 Jahre) oder ein Berufsbefähigungsdiplom (4. Jahr Berufs- oder Fachschule). Nach Abschluss wird ein Zeugnis höherer technischer Spezialisierung ausgestellt.

MOD. 6 Lehrgang eines höheren technischen Instituts ITS

Umfasst die 2-jährigen ITS-Studiengänge (in seltenen Fällen auf 3 Jahre erweiterbar).

MOD. 7 Bachelorstudiengang (1. Zyklus); Master 1. Grades

Umfasst dreijährige universitäre Studiengänge (1. Zyklus), nach deren Abschluss man ein Universitätsdiplom oder einen Bachelor laut neuer Studienordnung erlangt.

Umfasst auch die zwei- und dreijährige Universitätsstudiengänge, nach deren Abschluss man ein Universitätsdiplom oder einen dreijährigen Studienabschluss (laut alter Studienordnung) erlangt, und die Schulen für spezielle Ausbildungsrichtungen oder parauniversitäre Studiengänge. Umfasst auch die postuniversitären Spezialisierungen, weiterbildenden Studiengänge oder Masterstudiengänge 1. Grades.

MOD. 8 Studiengang der 1. Ebene der Höheren Bildung in Kunst, Musik und Tanz (AFAM); postuniversitärer akademischer Spezialisierungskurs (einschließlich Master 1. Grades)

Umfasst die 3-jährigen akademischen Studiengänge der 1. Ebene der Höheren Bildung in Kunst, Musik und Tanz (AFAM), die Studiengänge laut alter Studienordnung und die Spezialisierungen nach Erhalt eines AFAM-Diploms sowie die Master 1. Grades.

MOD. 10 2-jähriger Masterstudiengang

2-jähriger universitärer Studiengang (2. Grades), nach dessen Abschluss man ein Diplom einen Mastertitel erhält. Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss eines 3-jährigen Studienganges (1. Zyklus).

MOD. 11 Einstufiger Masterstudiengang (4-6 Jahre); Master 2. Grades; postuniversitärer akademischer Spezialisierungskurs

Universitätsstudien mit einer Dauer von mindestens 4 Jahren, das mit einem Hochschulabschluss endet. Umfasst sowohl die Studiengänge laut alter Studienordnung als auch die Masterstudiengänge laut neuer Studienordnung. Zugangsvoraussetzung zu diesen Studiengängen ist der Abschluss einer 4- oder 5-jährigen Oberschule.

Außerdem umfassen sie auch die postuniversitären Spezialisierungen und Masterstudiengänge 2. Grades.

MOD. 12 Promotionsstudium oder Kurs zur Erlangung eines Akademischen Diploms zur Forschungs- ausbildung

Umfasst die Promotionsstudien und die Studiengänge zur Erlangung eines Akademischen Diploms zur Forschungsausbildung AFAM.

Frage 4.10 Haben Sie in der Bezugswoche einen beruflichen Aus- oder Weiterbildungskurs besucht (kostenlos oder gegen Bezahlung)?

Die (kostenlosen oder kostenpflichtigen) Aus- und Weiterbildungskurse können von unterschiedlichen Einrichtungen organisiert und finanziert werden (Unternehmen, öffentliche oder private Institutionen) und verschiedene Interessensgebiete umfassen, z. B. Sprach- oder Informatikkurse, Kurse für Friseure, Konditoren usw.).

5 Erwerbs- oder Nichterwerbsstellung

Frage 5.1 Haben Sie in der Bezugswoche mindestens eine Arbeitsstunde geleistet?

Unter Arbeit versteht man jede Tätigkeit, die darauf abzielt, eine Entlohnung, ein Gehalt, einen Lohn, einen Ertrag usw. zu beziehen. Hausarbeiten, kleine Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten sowie Hobbys und Ähnliches gelten nicht als Arbeit.

MOD. 1 Ja

Dies ist anzugeben für:

- jene, die in der Bezugswoche als selbstständig oder unselbstständig Beschäftigte eine oder mehrere vergütete Arbeitsstunden geleistet haben. Sie können die Tätigkeit ständig, gelegentlich oder saisonal ausgeübt haben und zwar unabhängig davon, ob durchgehend und mit geregelter Arbeitsvertrag oder nicht. Jede Art von Einkommen muss berücksichtigt werden: Lohn, Gehalt, Ertrag, allfällige Naturalleistungen, Verpflegung und Unterkunft usw., auch wenn das Einkommen noch nicht bzw. in einer anderen Woche bezogen wurde als in jener, in der die Arbeit geleistet wurde;
- Personen, die sich in einer Berufsausbildung, einem Lehrverhältnis oder einem Praktikum befinden, wenn:
 - sie eine Vergütung in Form von Bargeld oder Sachleistungen erhalten (ausgenommen sind Rückvergütungen von dokumentierten Spesen, z. B. Zugtickets)
 - die Berufsausbildung durch einen Vertrag oder ein formelles Abkommen zwischen Arbeitgeber und Auszubildendem für einen Zeitraum zwischen 6 Monaten und 6 Jahren festgelegt wird, in dem die Merkmale der Tätigkeit und der Wechsel der Zeiten des theoretischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung mit denen der tatsächlichen Arbeit definiert sind
 - der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zu einer formalen Qualifikation oder Zertifizierung führt;
- Selbstständige, wenn sie:
 - in ihrem Unternehmen oder ihrer Firma mit dem Ziel gearbeitet haben, einen Gewinn zu erzielen, auch wenn sie dieses Ziel (noch) nicht erreicht haben;
 - ihr eigenes Unternehmen oder ihre Firma geführt haben, auch wenn sie keine Verkäufe getätigt, keine Dienstleistungen erbracht oder Waren produziert haben (z. B. Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten, Reorganisation oder Teilnahme an Kongressen);
 - im Begriff sind, ein Unternehmen, einen landwirtschaftlichen Betrieb oder eine Firma zu gründen und in Vorbereitung auf die Eröffnung des neuen Unternehmens bewegliches oder unbewegliches Eigentum erworben, Anlagen installiert oder Güter bestellt haben.

- Facharzttauszubildende, d. h. jene, die an Instituten für Facharzttausbildung eingeschrieben sind;
- jene, die in der Bezugswoche eine oder mehrere Arbeitsstunden geleistet haben, indem sie einem Familienmitglied oder Verwandten bei dessen selbstständiger Arbeit oder Unternehmenstätigkeit geholfen haben, ohne einen regulären Arbeitsvertrag und unentgeltlich (mithelfende Familienmitglieder. Die **mithelfenden Familienmitglieder** müssen zur Familie des Eigentümers der Firma oder des landwirtschaftlichen Betriebs gehören, auch wenn sie nicht mit diesem zusammenleben (z. B. ein Sohn, der im Betrieb der Eltern arbeitet; die Ehefrau, welche den Ehemann in seiner Arbeit unterstützt).

MOD. 2 Nein

Dies ist anzugeben für:

- jene, die in der Bezugswoche als ehrenamtliche Mitglieder, also unentgeltlich, Arbeitsstunden bei Organisationen, Instituten, Vereinigungen u. Ä. geleistet haben;
- Doktoranden ein Promotionsstudiums, auch wenn dieses mittels Stipendiums vergütet wird - sofern dies die einzige Tätigkeit in der Bezugswoche darstellte;
- jene, die ein Stipendium beziehen und einer reinen Bildungstätigkeit nachgehen;
- jene, die in der Bezugswoche Arbeitsstunden geleistet haben, um die Eingliederungshilfe („Assegno di Inclusionone“) zu erhalten, falls es sich um die einzigen geleisteten Arbeitsstunden handelt;
- Saisonarbeiter, die in der Bezugswoche keine Arbeitsstunden geleistet haben.

Frage 5.2.1 Welches ist der Hauptgrund, warum Sie in dieser Woche nicht gearbeitet haben?

Die Abwesenheit von der Arbeit während der Bezugswoche kann verschiedene Gründe haben. Abgesehen von den offensichtlichen (Urlaub, Krankheit) kann es folgende Ursachen für die Abwesenheit geben:

- **Flexibler Stundenplan:** umfasst die vertikale Teilzeit, Ausgleichsabsenzen, Turnusdienste usw.
- **Obligatorischer Mutterschaftsurlaub oder Vaterschaftsurlaub:** entspricht dem gesetzlich vorgeschriebenen Urlaub, der Müttern vor und nach

der Entbindung eine ausreichende Betreuungs- und Erholungszeit garantiert (insgesamt fünf Monate).

- **Elternzeit:** fakultative Abwesenheit bis zum zwölften Geburtstag des Kindes und kann von der Mutter oder vom Vater in Anspruch genommen werden, um sich um das Kind zu kümmern.
- **Lohnausgleichskasse:** schließt jene ein, die vorübergehend von der Arbeit suspendiert sind und die sich in der ordentlichen Lohnausgleichskasse oder der Sonderlohnausgleichskasse befinden.
- **Reduzierte Tätigkeit/Fehlen von Arbeit, ausgenommen Lohnausgleichskasse:** beinhaltet eine reduzierte Aktivität oder fehlende Arbeit, die durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurde.
- **Andere Gründe:** z. B. Abwesenheit aufgrund des Gesetzes 104, reduzierte Tätigkeit des Unternehmens, usw.

Der Arbeitnehmer in Elternzeit muss „Bezahlte Elternzeit (auch wenn nur mit Beiträgen), d. h. freiwillige Abwesenheit bis zum zwölften Lebensjahr des Kindes“ angeben, auch wenn er keine Entlohnung erhält, der Arbeitgeber die Beiträge aber weiterhin einzahlt.

Frage 5.7 Haben Sie jemals in der Vergangenheit eine bezahlte Erwerbstätigkeit ausgeübt? Berücksichtigen Sie unbezahlte Arbeit nur, falls diese als mithelfendes Familienmitglied geleistet wurde.

„Ja“ geben jene an, die zwar zurzeit nicht arbeiten, aber auf Arbeitssuche sind und in der Vergangenheit eine vergütete Erwerbstätigkeit ausgeübt haben oder ohne Entlohnung als mithelfendes Familienmitglied gearbeitet haben.

Frage 5.8 Welche Art von Arbeit üben Sie aus?

MOD. 1 Abhängige Erwerbstätigkeit

Personen, die mit oder ohne Vertrag für einen öffentlichen oder privaten Arbeitgeber arbeiten und ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Spesenvergütung, Naturalleistungen, Unterkunft und Verpflegung usw. beziehen.

Dazu zählen auch:

- **bezahlte** Lehrlinge und Praktikanten (vergütetes Praktikum, Stipendium, Forschungsstipendien) bzw. Personen, deren Tätigkeit abwechselnd aus Ausbildung, Praktikum und Arbeit besteht;

- Arbeiter, die von einem Zeitarbeitsunternehmen angestellt wurden;
- Personen, die als **abhängige Beschäftigte im Auftrag** eines oder mehrerer Unternehmen als Heimarbeiter arbeiten;
- Priester jeglicher Religion;
- Hausangestellte (Reinigungspersonal oder Dienstmädchen, Fahrer und Gärtner);
- **bezahlte Familienarbeitskräfte**, auch wenn es keinen formellen Vertrag gibt. Wenn der mithelfende Familienangehörige **keine Entlohnung** erhält, muss „Mithelfendes Familienmitglied“ ausgewählt werden.

MOD. 2 Koordinierte fortwährende Mitarbeit (mit oder ohne Projekt)

Kennzeichnend für diese Art von Vertrag sind die Selbstständigkeit des Mitarbeiters, die Koordination von Seiten des Auftraggebers und die Erbringung von vorwiegend persönlichen Arbeitsleistungen.

MOD. 3 Gelegentliche Mitarbeit

Dieser Arbeitsvertrag sieht vor, dass der Arbeiter ein Werk oder eine Dienstleistung für den Auftraggeber erbringt, ohne in einem Abhängigkeitsverhältnis zu stehen. Der Arbeiter organisiert die Arbeit vollkommen autonom. Unter gelegentlicher Mitarbeit versteht man ein Arbeitsverhältnis, das insgesamt, im Laufe eines Kalenderjahres, nicht länger als dreißig Tage mit ein und demselben Arbeitgeber besteht. Die gesamte jährliche Entlohnung, die ein Arbeiter mit Vertrag über gelegentliche Mitarbeit von ein und demselben Arbeitgeber erhält, darf nicht höher als 5.000 Euro sein. Der Arbeiter übt seine Tätigkeit gegen die Bezahlung einer Vergütung aus, die einer Steuervorauszahlung von 20% unterliegt. Bei Überschreitung der Jahreshöchstgrenze von 5.000 Euro und unabhängig von der Anzahl der Arbeitgeber, unterliegt der Arbeitnehmer der Sonderverwaltung des NISF und ist verpflichtet, die entsprechenden Beiträge zu leisten.

MOD. 4 Unternehmer

Person, die ein eigenes Unternehmen führt (im Bereich Landwirtschaft, Produzierendes Gewerbe, Handel, Dienstleistung usw.), in dem Lohnabhängige beschäftigt werden. Ein Unternehmer beschäftigt mindestens einen abhängig Beschäftigten und seine eigene Arbeit besteht vorwiegend darin, das Unternehmen zu **organisieren** und zu **leiten**. Arbeitet diese Person nicht nur im Bereich der Organisation und Unternehmensleitung, sondern auch

direkt im Produktionsprozess mit und überwiegt letztere Tätigkeit, so muss „Selbstständiger“ gewählt werden. Beispiel: Ein Schmied, der in seiner Werkstatt eine Person beschäftigt und selbst vorwiegend als Schmied arbeitet.

MOD. 5 Freiberufler

Personen, die selbstständig einen freien Beruf ausüben, beispielsweise Notare, Rechtsanwälte, Zahnärzte, Bauingenieure usw., der hauptsächlich intellektuelle Arbeit erfordert. Der Freiberufler kann in einer Berufskammer eingetragen sein.

MOD. 6 Selbstständig Erwerbstätige

Leiter eines landwirtschaftlichen Betriebes, eines kleinen Industrie- oder Handelsbetriebes, eines Handwerksbetriebs, eines Geschäftes oder gastgewerblichen Betriebes, der seinen Beitrag dazu leistet, indem er selbst körperliche Arbeit leistet. In diese Kategorie fallen auch die Bauern, Halbpächter u. Ä. sowie Heimarbeiter, die direkt für den Endverbraucher und nicht im Auftrag von Unternehmen arbeiten. Selbstständige können Beschäftigte einstellen. Der Unterschied zum Unternehmer besteht darin, dass ein selbstständiger Arbeiter direkt in den Arbeitsprozess eingebunden ist und diese Tätigkeit im Verhältnis zur Unternehmensorganisation und -leitung überwiegt. Wenn jedoch der Selbstständige Personen beschäftigt und sich selbst vorwiegend um die Organisation und Leitung des Unternehmens kümmert, muss er „Unternehmer“ angeben.

MOD. 7 Mitglied einer Genossenschaft

Damit sind die aktiven Mitglieder von Produktions- und/oder Dienstleistungsgenossenschaften gemeint, unabhängig von der Art der Tätigkeit, die von der Genossenschaft ausgeübt wird. Für die geleistete Arbeit beziehen sie keine vertraglich geregelte Vergütung, sondern erhalten vielmehr ein der Leistung entsprechendes Entgelt und/oder einen Anteil am Unternehmensgewinn.

MOD. 8 Mithelfendes Familienmitglied

Wer mit einem Familienmitglied zusammenarbeitet, das eine selbstständige Tätigkeit ausübt, ohne dass ein vertragliches Arbeitsverhältnis besteht und **ohne irgendeine Form der Vergütung** (z. B. die Ehefrau hilft dem Ehemann, der Ladenbesitzer ist, der Sohn hilft dem Vater, der Landwirt ist usw.).

Wenn das mithelfende Familienmitglied hingegen eine **Vergütung erhält**, muss „Abhängige Erwerbstätigkeit“ angegeben werden.

Frage 5.9 Ihre Arbeit ist

MOD. 1 Befristet

Arbeitsverhältnis, das bei Eintreten bestimmter objektiver und festgelegter Umstände beendet wird (z. B. wenn eine Frist abläuft, eine Aufgabe beendet ist oder ein Ziel erreicht wird, ein vorübergehend abwesender Angestellter zurückkehrt usw.).

MOD. 2 Unbefristet

Arbeitsverhältnis ohne Ablaufdatum bzw. ohne festgesetzten Endtermin.

Frage 5.11 Sie haben eine

MOD. 2 Teilzeitbeschäftigung

Arbeitsverhältnis mit weniger Arbeitsstunden als die Arbeitszeit von vergleichbaren Beschäftigten derselben Kategorie in Vollzeit

Sie kann sein:

1. **horizontal:** wenn die Arbeit jeden Tag mit reduziertem Stundenplan geleistet wird;
2. **vertikal:** wenn die Arbeit nur an einigen Wochentagen oder in einigen Wochen bzw. Monaten im Jahr geleistet wird;
3. **gemischt:** wenn die Arbeit sowohl horizontale als auch vertikale Teilzeit umfasst.

Auch selbstständig Beschäftigte können einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen (z. B. ein Geschäftsmann bzw. eine Geschäftsfrau, der/die nur vormittags oder nur nachmittags in seinem/ihrem Geschäft arbeitet).

Frage 5.13 Zu welchem Wirtschaftssektor gehört das Unternehmen, die Körperschaft, die Firma, bei der/dem Sie arbeiten oder die/das Sie leiten?

Um den Wirtschaftssektor zu ermitteln, beziehen Sie sich auf:

- Art der Tätigkeit (Herstellung, Installation, Reparatur, Verkauf usw.);
- Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand dieser Tätigkeit sind (Schuhe, Fahrzeuge, Teile oder Zubehör, Informatik, Reinigung usw.).

Zum Beispiel:

- Herstellung von Möbeln;
- Einzelhandel mit Bekleidung.

Werden im gleichen Sitz/Betrieb mehrere Tätigkeiten abgewickelt, so ist die Haupttätigkeit anzugeben, d. h. jene Tätigkeit, die den größten Gewinn abwirft:

- A) die Produktion, verstanden auch als Herstellung, Umwandlung und Bearbeitung, falls sie gegenüber den anderen Tätigkeiten überwiegt
- B) Der Anbau überwiegt im Vergleich zur Ernte und zum Verkauf; der Großhandel überwiegt im Vergleich zum Einzelhandel; der Handel im Allgemeinen überwiegt gegenüber anderen nichtproduktiven Tätigkeiten (Installation, Reparatur, Instandhaltung).

Wird die Tätigkeit an einem anderen Sitz als dem Hauptsitz abgewickelt, beziehen Sie sich auf die Wirtschaftstätigkeit des Betriebes, bei dem Sie beschäftigt sind und von dem Sie bezahlt werden und nicht auf die Tätigkeit des Unternehmens, wo Sie tatsächlich arbeiten. (Die bei einem Sicherheitsunternehmen beschäftigte Person und den Wachdienst in einer Bank übernimmt, gibt die Tätigkeit des Wachdienstes an und NICHT die Tätigkeit des Unternehmens, an der sie ihren Dienst leistet).

MOD. 1 Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei

Diese Kategorie umfasst den Anbau von landwirtschaftlichen Dauerkulturen und einjährigen Pflanzen, die Vermehrung von Pflanzen, die Tierzucht, auch zusammen mit Pflanzenanbau, die Jagd, Forstwirtschaft und Holzeinschlag sowie Fischerei und Aquakultur.

MOD. 2 Bergbau in Gruben und Minen und unterstützende Tätigkeiten

Diese Kategorie umfasst die Gewinnung natürlich vorkommender fester, flüssiger oder gasförmiger Rohstoffe im Untertage- oder Tagebau, in Schächten, im Meeresbodenbergbau usw. Diese Kategorie umfasst weiters spezialisierte Dienstleistungen zur Unterstützung des Bergbaus (Erkundungsmethoden in Form von Prospektierungsmethoden, Bohrungen, Bau von Fundamenten für Öl- und Gasförderschächte, Spülen und Molchen von Förderschächten, Entwässern und Auspumpen von Bergwerken usw.).

MOD. 3 Verarbeitendes Gewerbe sowie Reparaturen, Wartung und Installation von Maschinen und Geräten

Physikalische oder chemische Umwandlung von Werkstoffen, Substanzen oder Komponenten in neue Produkte oder wesentliche Veränderung, Wiederaufbereitung oder Rekonstruktion von Produkten.

Verarbeitung, Produktion und Konservierung von Lebensmitteln jeder Art, Tabak- und Textilindustrie, Herstellung von Bekleidung und Pelz- und Lederwaren, Herstellung von Schuhen, Holzindustrie und Herstellung von Möbeln, Herstellung von Flecht- und Korbwaren, Herstellung von Papier, Karton und Papierwaren, Kokerei und Mineralölverarbeitung, Herstellung von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, Herstellung von Farben und Lacken, Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, Herstellung von Glas-, Porzellan- und Keramikwaren, Herstellung von Baumaterialien und Produkten der Metallindustrie, Herstellung von Computern, elektronischen, optischen und elektrischen Geräten, Fahrzeugbau, Herstellung von Schmuckstücken, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren, medizinischen Apparaten und Materialien. Weiters umfasst sie den Druck von Tageszeitungen, Büchern, Zeitschriften, Formularen u.Ä. einschließlich der Unterstützungstätigkeiten wie Buchbinderei, Klischeeherstellung, digitale Verarbeitung von Texten und Bildern sowie Reparatur, Instandhaltung und Einbau von Maschinen und Geräten.

Ausgenommen sind die Reparatur von Kraftfahrzeugen und -rädern (einzuordnen unter „Groß- und Einzelhandel, Reparatur von Kraftfahrzeugen und Motorrädern“) und die Reparatur von Computern und Telekommunikationsgeräten sowie anderen Gütern zum persönlichen und Hausgebrauch, einzuordnen unter „Sonstige Dienstleistungen und Reparatur von Gütern für den persönlichen und Hausgebrauch“.

MOD. 4 Strom-, Gas-, Wärme- und Kälteversorgung

Diese Kategorie umfasst die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie, Erdgas, Dampf, Warmwasser und Kaltluft über ständige Verteilungsnetze (Rohre, Leitungen, Fernleitungen). Ausgenommen ist die Führung von Gasfernleitungen über große Entfernungen hinweg, welche die Erzeugerunternehmen mit den Gasverteilerunternehmen oder städtischen Verteilernetzen verbinden. (Für diese letztgenannten Tätigkeiten muss „Transport (von Personen oder Waren über Rohrfernleitungen, zu Lande, zu Wasser oder in der Luft), Lagerung, Post- und Kurierdienste“ gewählt werden). Ausgenommen ist auch die Führung von Wasser- und Abwasserunternehmen (die unter die Kategorie

„Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ fallen).

MOD. 5 Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen

Diese Kategorie umfasst die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Sammlung und Aufbereitung der Abwässer, Sammlung, Aufbereitung und Entsorgung von festen und nicht festen, gefährlichen und ungefährlichen Abfällen, Rückgewinnung und Aufbereitung für die Wiedergewinnung von metallischen Altmaterialien, Kunststoffen, Haus- und Industriemüll sowie Biomasse, Sanierung (Entseuchung) von Gebäuden, des Bodens sowie des Oberflächen- und Grundwassers.

Oberflächen- und Grundwassers.

MOD. 6 Baugewerbe, öffentliche Bauarbeiten und Einrichtung der Dienste in den Gebäuden

Diese Kategorie umfasst den Bau von Gebäuden, Straßen, Bahnstrecken, U-Bahnen, Start- und Landebahnen von Flughäfen, Brücken und Tunnels, Wasserbauten, Leitungen für die Stromversorgung und Telekommunikation, Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten, Einbau von elektrischen Anlagen und Wasserleitungen, Einbau von Rahmen, Fußböden usw.

MOD. 7 Groß- und Einzelhandel

Diese Kategorie umfasst den Groß- und Einzelhandel mit jeder Art von Gütern. Der Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen (Restaurant, Bar, Pizzeria, Pub, usw.) zählt hingegen zum Sektor „Gastgewerbe, Beherbergung und Gastronomie“.

MOD. 8 Transport (von Personen oder Waren über Rohrfernleitungen, zu Lande, zu Wasser oder in der Luft), Lagerung, Post- und Kurierdienste

Diese Kategorie umfasst die Personen- und Güterbeförderung im Linien- oder Gelegenheitsverkehr auf Schienen, in Rohrfernleitungen, auf der Straße, zu Wasser und in der Luft sowie damit verbundene Tätigkeiten wie den Betrieb von Bahnhöfen, Parkplätzen, Frachtumschlag, die Güterlagerung usw. Eingeschlossen sind auch die Vermietung von Fahrzeugen mit Fahrer sowie Post- und Kurierdienste.

MOD. 9 Gastgewerbe, Beherbergung und Gastronomie

Diese Kategorie umfasst die kurzzeitige Beherbergung von Besuchern und Reisenden (Hotels, Zimmervermietung, Feriendörfer, Jugendherbergen, Camping-

plätze usw.) und die Bewirtung mit Speisen oder Getränken zum sofortigen Verzehr. Dabei kann es sich um herkömmliche Restaurants, Selbstbedienungsrestaurants oder Restaurants handeln, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen verkaufen, unabhängig davon, ob diese fest oder mobil sind und über Sitzgelegenheiten verfügen oder nicht (Eisdielen, Konditoreien, Mensen und Catering, Bars, Pubs, Biergärten, Kaffeehäuser usw.).

MOD. 10 Verlagswesen, Rundfunkprogramme, Produktion und Verteilung von Inhalten

Diese Kategorie umfasst das Verlagswesen (Tageszeitungen, Zeitschriften und Magazine) einschließlich der Herausgabe von Software, der Kino- und Videoproduktionen, von Radio- und Fernsehprogrammen sowie der Musik- und Tonaufnahmen.

MOD. 11 TELEKOMMUNIKATION, DIENSTLEISTUNGEN DER INFORMATIONSTECHNOLOGIE, RECHENINFRASTRUKTUR UND SONSTIGE INFORMATIONSDIENSTLEISTUNGEN

Diese Kategorie umfasst die Festnetz-, Mobil- und Satellitentelefonie, Beratungsdienstleistungen im Bereich der Informatik und alle Informations- und Informatikdienstleistungen (Tätigkeit der Web-Suchportale, Datenverarbeitung, Hosting, Verwaltung von Datenbanken usw.).

MOD. 12 Finanz- und Versicherungswesen

Diese Kategorie umfasst die Vermittlung von Finanzdienstleistungen einschließlich Versicherungs- und Rückversicherungsdienstleistungen und Pensionsfonds (ausgenommen Sozialpflichtversicherungen) sowie mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten (Promotoren, Agenten, Vermittler von Finanzprodukten, Postbankdienste, Überweisungsdienstleistungen wie Money Transfer usw.).

MOD. 13 Dienstleistungen im Immobilienbereich

Diese Kategorie umfasst die Tätigkeit als Vermieter oder Makler in einem oder mehreren der folgenden Bereiche: Kauf und Verkauf von Immobilien, Vermietung von Immobilien, Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien, z. B. Schätzung von Immobilien oder Tätigkeit als Immobilienmakler für Dritte. Die unter diesen Abschnitt fallenden Tätigkeiten können eigene oder gemietete Objekte betreffen oder auch für Dritte ausgeübt werden.

MOD. 14 Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen

Diese Kategorie umfasst bestimmte freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten, die ein hohes Maß an Ausbildung erfordern und den Nutzern Fachkenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung stellen. Darunter fallen: Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Steuerberatungs- und Buchführungsleistungen, Unternehmensführung und -beratung, Architektur-, Ingenieur- und Planungsbüros, Bauaufsicht, Vermessungen und Kartierungen sowie physikalische, chemische und sonstige Überprüfungen, Forschung und Entwicklung im Bereich der Naturwissenschaften, des Ingenieurwesens, der Geisteswissenschaften, Werbung (Entwurf von Werbekampagnen), Marktforschung, Meinungsumfragen, Design (Grafiker, technische Zeichner usw.), Fotografie (Aufnahmen, Bildreportagen, Luftaufnahmen usw.), Übersetzung und Dolmetschen sowie landwirtschaftliche Beratung. In diese Kategorie fallen weiters die Leistungen von Tierärzten in Tierkliniken und landwirtschaftlichen Betrieben, Tierheimen oder Pflegeeinrichtungen für Tiere, Ambulatorien oder anderem (eingeschlossen sind auch Tierkrankentransporte).

MOD. 15 Verwaltungs- und unterstützende Dienstleistungen

Diese Kategorie umfasst die Vermietung und das operative Leasing von Sachanlagen und nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen einschließlich einer Vielzahl von Sachgütern wie Kraftwagen ohne Fahrer, Luft- und Wasserfahrzeuge, Büroeinrichtung (Möbel, Computer, Fotokopiermaschinen usw.), Sport- und Freizeitausrüstung, Videokassetten und CDs, landwirtschaftlichen Maschinen sowie Baumaschinen und -geräte. Sie umfasst weiters die Suche, Auswahl und Vermittlung von Arbeitskräften, die Tätigkeiten der Reisebüros und Reiseveranstalter, Privatdetekteien und Wachdiensten sowie damit verbundene Tätigkeiten (Satellitenüberwachung von Fahrzeugen usw.), Reinigung und Ungezieferbekämpfung (von und in Gebäuden, Industriemaschinen, Tanks für den Transport zu Land oder zu Wasser), Landschaftspflege (einschließlich Parks, Gärten, Anlagen in Gebäuden und öffentlichen sowie privaten Wohnhäusern), Tätigkeiten der Call Center, Funknotrufsysteme, die Organisation von Kongressen und Messen sowie eine Reihe von Tätigkeiten zur Unterstützung der Unternehmen (z. B. Inkassobüros, Bescheinigungsanfragen und Erledigung von Akten usw.).

MOD. 16 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, verpflichtende Sozialversicherung

Diese Kategorie umfasst die Regierungstätigkeiten, die normalerweise von der öffentlichen Verwaltung ausgeführt werden. Darunter fallen die allgemeine öffentliche Verwaltung (z. B. gesetzgebende und ausführende Organe, Finanzverwaltung usw. auf allen Ebenen), auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Justizwesen, Tätigkeit der Feuerwehren und des Zivilschutzes sowie die Sozialpflichtversicherung (Nisf-Inps, Inail usw.).

MOD. 17 Öffentliche und private Bildung und Weiterbildung

Diese Kategorie umfasst das öffentliche und private Bildungswesen jeden Grades oder für jede berufliche Tätigkeit. Der Unterricht kann mündlich oder schriftlich, über das Radio, Fernsehen, Internet oder auf dem Postweg erfolgen. In diese Gruppe fallen alle Einrichtungen des gesamtstaatlichen Schulsystems (alle Stufen) sowie die Erwachsenenbildung, Programme zur Bekämpfung des Analphabetismus usw. Weiters zählen dazu die Militärschulen und -akademien und die Gefängnisschulen. Die Kategorie umfasst auch Sport- und Freizeitunterricht (Tennis-, Schwimm-, Schauspiel-, Tanzunterricht usw.) sowie die Tätigkeit der Fahrschulen (Fahr-, Flug- und Bootsschulen). AUSGENOMMEN sind öffentliche und private Kinderhorte, die in die Kategorie „Gesundheits- und Sozialwesen in stationären und nicht stationären Einrichtungen“ fallen.

MOD. 18 Tätigkeiten für die menschliche Gesundheit und Sozialwesen

Diese Kategorie umfasst die Erbringung von Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens (Heime und Betreuung (ohne Heime) von Senioren und Personen mit Behinderung, Betreuungseinrichtungen für Menschen mit psychischen Störungen oder einer Suchterkrankung) einschließlich der medizinischen Untersuchungen und Behandlung durch Allgemeinmediziner, Fach- und Zahnärzte usw. Diese Tätigkeiten werden entweder in privaten Praxen, Gemeinschaftspraxen, Krankenhausambulanzen oder in Kliniken ausgeübt, die eine Ambulanztätigkeit z. B. in Unternehmen, Schulen, Altenheimen, Gewerkschaften oder beim Patienten zu Hause ausüben.

MOD. 19 Kunst, Sport und Unterhaltung

Diese Kategorie umfasst eine Vielzahl von Tätigkeiten, die die verschiedenen kulturellen, Unterhaltungs- und Freizeitinteressen der breiten Öffentlichkeit abdecken,

einschließlich Live-Aufführungen, der Betrieb von Museen, Bibliotheken, historischen Gebäuden, Naturparks, Zoos, Spiel-, Wett- und Lotteriewesen (Casinos, Bingo-Hallen, Spielhallen usw.), Sport- und Freizeiteinrichtungen (Sportanlagen, Sportvereine, Fitnesszentren, Jagdreviere und Angelgebiete, Spielotheken, Tanzsäle, Badeanstalten usw.). Dazu zählen auch die Tätigkeiten der Künstler.

MOD. 20 Sonstige Dienstleistungen und Reparatur von Gütern für den persönlichen und Hausgebrauch

Diese Kategorie umfasst die Tätigkeiten von Interessensvertretungen (Arbeitgeberverbände, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Parteien, kirchliche Vereinigungen), die Reparatur von Gebrauchsgütern, Gütern für den Hausgebrauch und von Autos und Motorrädern; sonstige persönliche Dienstleistungen (Wäschereien, chemische Reinigung, Friseure und Kosmetiker usw.). Dazu zählen auch die Reparatur von Computern und die Tätigkeit der Industrewäschereien usw.

MOD. 21 Private Haushalte und Gemeinschaften als Arbeitgeber für Hauspersonal und Herstellung von Waren bzw. Erbringung von Dienstleistungen für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt

Diese Kategorie umfasst die Tätigkeit von Haushalten und Gemeinschaften (einschließlich Kondominien) als Arbeitgeber für Hauspersonal, wie Hausangestellte, Köche, Kellner, Diener, Wäscher, Gärtner, Pfortner, Fahrer, Hausmeister, Babysitter usw.

MOD. 22 Tätigkeiten von exterritoriale Organisationen und Körperschaften

Diese Kategorie umfasst die Tätigkeiten von internationalen Organisationen, wie den Vereinten Nationen und ihren spezialisierten Agenturen, der EU, OSZE, dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbank usw.

Frage 5.15 In der Bezugswoche waren Sie:

MOD. 1 Bezieher/in einer oder mehrerer Renten aufgrund vorhergehender Arbeit oder Bezieher/in von Kapitalerträgen

- **Bezieher/in einer oder mehrerer Renten aufgrund vorhergehender Arbeit:** wer eine oder mehrere Alters-, vorgezogene oder Arbeitsunfähigkeitsrenten bezieht; diese Leistungen werden infolge der

Erwerbstätigkeit der Person, bei Erreichen bestimmter Altersgrenzen, einer bestimmten Anzahl an Beitragsjahren und verminderter Arbeitsfähigkeit ausbezahlt. In diese Kategorie fallen auch die Renten infolge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten: Das Merkmal dieser Renten ist, dass die Person aufgrund einer Beeinträchtigung entsprechend dem Grad derselben oder im Todesfall (in diesem Fall wird die Rente an die Hinterbliebenen ausbezahlt) entschädigt wird, wenn dies die Folge eines Ereignisses bei der Ausübung der Erwerbstätigkeit darstellt. Diese Entschädigungen werden nur dann ausbezahlt, wenn ein Beitragsminimum eingezahlt wurde.

- **Bezieher/in von Kapitalerträgen:** wer ein Einkommen, eine Rendite oder einen Verdienst aus Eigentum, Investitionen, Zinsen, Mieten, Tantiemen usw. bezieht.

MOD. 4 In einer anderen Stellung

Wer sich in einer anderen Situation befindet als in den oben angeführten (z. B. Rentner aus anderen Gründen als berufliche Tätigkeit, Bezieher einer Sozialrente oder Zivilinvalidenrente usw.).

6

Studien- oder Arbeitsort

Frage 6.1 Begeben Sie sich normalerweise an den Studien- oder Arbeitsort?

- Für Kinder, die den Kinderhort bzw. Kindergarten besuchen, wird „Ja, an den Studienort“ angegeben.
- **Personen, die berufsbegleitend studieren (Werkstudenten)** geben „Ja, an den Arbeitsort“ an.
- Wer sowohl zu Hause als auch am Arbeitsplatz arbeitet (z. B. Telearbeit, *smart working*, horizontale *Teilzeit*), kann „Ja, an den Arbeitsort“ oder „Nein, weil ich zu Hause arbeite“ angeben, je nachdem, wo er mehr Arbeitszeit verbringt.
- Wer als Tagelöhner bei verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben arbeitet und somit keinen festen Arbeitsort hat, gibt „Nein, weil ich keinen festen Arbeitsort habe“ an.
- Wer seine Kinder täglich zur Schule begleitet und sich dann aber nicht an einen Arbeits- oder Studienort begibt, wählt „Nein, weil ich weder studiere noch arbeite noch berufliche Weiterbildungskurse besuche“.

Frage 6.3 Wo befindet sich der Studien- oder Arbeitsort?

- Wer für ein Unternehmen arbeitet, das den Wartungsdienst bei einem anderen Werk übernimmt, muss die Adresse dieses Werks angeben werden und nicht jene des Unternehmens, das ihn beauftragt hat.
- Wer beispielsweise am Zählungsstichtag eine Beratungstätigkeit an einem anderen Sitz oder Betrieb ausübt, als an dem, von dem er beschäftigt wird oder den er leitet, bezieht sich bei der Antwort auf die Adresse des Ortes der Beratungstätigkeit.
- Personen, die berufsbegleitend studieren (Werkstudenten) geben die Adresse des Arbeitsortes und nicht des Studienortes an.
- Wer seine Erwerbstätigkeit auf Transportmitteln ausübt (Fahrer, Eisenbahner, Straßenbahner, Pilot, Seemann usw.), gibt die Adresse des Ortes an, an dem er den Dienst antritt (Parkplatz, Bahnhof, Lager, Flughafen, Hafen usw.).
- Personen mit zwei Studien- oder Arbeitsorten beziehen sich auf das Hauptstudium oder die vorwiegend ausgeübte Erwerbstätigkeit.

Frage 6.4 Von welcher Unterkunft aus begeben Sie sich an den Arbeits- oder Studienort?

MOD. 1 Von dieser Unterkunft aus

Die Unterkunft, an die das Schreiben des ISTAT/ASTAT geschickt wurde.